

STATUTEN

„Swiss Karting Organisation,,

1. NAME, SITZ UND ZWECK DER INTERESSENGEMEINSCHAFT

Artikel 1

Unter dem Namen „Swiss Karting Organisation,, im weiteren SKO genannt, besteht eine Interessengemeinschaft, welche die Interessen des Kartsports wahrnimmt. Die SKO ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ist politisch und konfessionell unabhängig. Die SKO gilt als Rechtsnachfolger des Schweizerischen Kartsport Verbandes (SKV) ehemals Kart Club der Schweiz (KCS) mit Sitz in Lausanne und übernimmt daraus alle Aktiven und Passiven.

Sitz der SKO ist der Wohnort des Präsidenten.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 2

Zweck der SKO ist insbesondere:

- Wahrung der Interessen der angeschlossenen Kart Clubs, der Fahrer/innen, der Organisatoren, der Pistenbesitzer, der Industrie und des Handels, gegenüber Behörden und dem Automobil Club der Schweiz (ACS)
- Förderung des Kartsports im allgemeinen.
- Förderung des Jugendkartsports.
- Pflege der Kameradschaft.
- Organisation von Spezial-Rennveranstaltungen (z.B. EM-, WM-Läufe)
- Koordination der Kart-Veranstaltungstermine (z.B. Rennen, Ausstellungen, Promotionsveranstaltungen, Talentsichtungen, Meisterfeiern etc.).
- Promotor der Kart Schweizer Meisterschaft
- Betreibt und vermietet ein Zeitnahme-Team mit der eigenen Anlage (AMB) und das Technische Material.
- Stellt Kontakte zu ausländischen Kartsportinteressierten her und pflegt diese Kontakte.
- Betreibt eine Medienstelle und eine eigene Homepage
- Bemüht sich um Sponsoren und Gönner
- Pflegt Kontakte zu Industrie und Handel
- Fördert die Sicherheit im Kartsport
- Unterstützt Veranstalter von Kart-Rennen
- Bildet Funktionäre für den Kartsport aus und stellt sie für eigene Veranstaltungen zur Verfügung.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitglieder können Kart Clubs werden, die ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Aufnahmegesuche (schriftlich) sind an den Präsidenten der SKO zu richten. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Sie erfolgt mit mind.3/4 der anwesenden Stimmen.

Artikel 4

Jeder Club hat eine Stimme.

Artikel 5

Personen, die sich in besonderem Masse um den Kartsport im allgemeinen und um die SKO im besonderen verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 6

Die Mitgliedschaft kann jederzeit beantragt werden ; über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand. Vorbehalten bleibt die definitive Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Artikel 7

Der Austritt aus der SKO kann auf Ende des Kalendjahres erfolgen. Er entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SKO für das laufende Geschäftsjahr. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden.

Artikel 8

Die Mitglieder verpflichten sich, für die Belange des Kartsports einzustehen. Bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen oder sonstigen schädigenden Tätigkeiten, kann der Ausschluss durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. ORGANE

Artikel 9

Die Organe der SKO sind : a) die Delegiertenversammlung; b) der Vorstand;
c) die Rechnungsrevisoren; d) ein/e Geschäftsführer/in

Artikel 10

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SKO, sie setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder – Clubs zusammen. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Stimmberechtigten im Raum anwesend sind.

Jeder Mitglieder – Club wird durch eine/n Delegierte/n an der Delegiertenversammlung vertreten. Das Stimmrecht (1 Stimme pro Club) hat der offizielle Vertreter eines Clubs. Er kann auch durch eine/n Stellvertreter/in ersetzt werden, welche/r sich aber an der DV durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen hat.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung, mit Angabe der zu behandelnden Traktanden, ist den Mitglieder – Clubs mindestens 6 Wochen zum voraus zuzustellen.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen: Er ist dazu verpflichtet wenn 1/5 der Mitglieder – Club dies verlangt. Die Bekanntgabe des Datums der a.o. Delegiertenversammlung hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder und des Vorstandes zuhanden der Delegiertenversammlung sind schriftlich bis 3 Wochen vor der DV dem Präsidenten einzureichen. Der Präsident reicht seinerseits die ihm zugegangenen Anträge bis spätestens 14 Tage vor der DV an die Mitglieder-Clubs weiter. An der DV können keine Anträge mehr gestellt werden.

Artikel 11

Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Bestätigung von Neuaufnahmen und Ausschlüssen
- Genehmigung von Jahresbericht, Kassenbericht, Budget und Mitgliederbeiträgen
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das kommende Geschäftsjahr
- Genehmigung der langfristigen Strategie der SKO (3 - 5 Jahre)
- Behandlung von eingereichten Anträgen

Artikel 12

Wo diese Statuten nichts anderes vorschreiben, entscheidet bei allen Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen abgeändert oder ergänzt werden.

Artikel 13

Der Vorstand setzt sich aus 3-7 Mitgliedern zusammen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist befugt, temporäre Arbeits- und Projektgruppen zu bilden und einen Vorsitzenden zu berufen.

Der Vorstand ergänzt sich bei Rücktritt innerhalb der Amtsdauer bis zur nächsten DV selbständig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Über seine Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen

Artikel 14

Der Vorstand :

- Vertritt die SKO gegen aussen
- Pflegt, wo notwendig, die Beziehungen zu Behörden, dem ACS und anderen Organisationen im In- und Ausland.
- Bereitet die kurz und langfristigen Strategien vor
- Leitet die Delegiertenversammlung
- Kann Vorstandssitzungen einberufen
- Führt die Kasse
- Setzt Prioritäten
- Koordiniert und überwacht die Arbeits- und Projektgruppen
- Wählt den Vorsitzenden einer Arbeits- oder Projektgruppe
- Führt Ehrungen durch
- Ruft Pressekonferenzen ein und verfasst Pressecommuniqués
- Organisiert Veranstaltungen
- Sorgt für die Ausbildung von Kommissären, Organisatoren und Piloten.

Artikel 15

Unterschriftenregelung. Die SKO wird rechtsverbindlich vertreten durch Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 16

Zwei Rechnungsrevisoren sowie eine Ersatzperson werden alle Jahre durch die DV gewählt. Die Rechnungsrevisoren haben der DV schriftlich Bericht über die Kassenrevision vorzulegen. Die SKO kann ihre Geschäftsführung und ihre Bilanz auch durch eine Kontrollstelle prüfen lassen. Als Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bezeichnet werden. Die Revisoren müssen die Anforderungen gemäss Art. 727ff des Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfüllen. Die Aufgaben entsprechen den Bestimmungen gemäss Art. 728. 729ff. 730 und 731ff.

4. FINANZIELLES

Artikel 17

Die Einnahmen der SKO bestehen aus:

Mitgliederbeiträgen
Gönner- und Sponsorenbeiträgen
Anderen Einnahmen
Einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 500.—
Zinsen aus dem Vermögen
Mieteinnahmen der Zeitmessenanlage, der technischen Instrumente und andere
Zuwendungen aller Art.

Der Vorstand ist zum Beschluss von Ausgaben im Rahmen des jährlich von der DV festgelegten Budgets bzw. des Kompetenzbetrages zuständig. Er verfügt für ausserordentliche Aktionen über einen Rahmenkredit, festgesetzt durch die DV.

5. AUFLOESUNG DER SKO

Artikel 18

Zur Auflösung der SKO ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder – Clubs nötig.

Vermögen und Inventar sind treuhänderisch zu verwalten und einer Nachfolgeorganisation zu übergeben. Bei Auflösung der SKO entscheidet die DV über die Verwendung des Vermögens.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 7. April 2001 in Kraft. Als Urtext gilt die deutsche Version.

Alle Aemter innerhalb der SKO stehen sowohl Frauen wie Männern offen.

Alle Mitteilungen, Berichte etc. sind in deutscher und französischer Sprache zu verfassen.

Swiss Karting Organisation (SKO)

Der Präsident: _____

Ein Vorstandsmitglied: _____

Marly, den 07. April 2001